

Tagesordnungspunkt 5

Beratung und Beschlussfassung über die Anpassung der Hebesätze

Das Land hat zum 01.01.2023 die bei der Ermittlung der Kreis- und Verbandsgemeindeumlage zu berücksichtigenden Nivellierungssätze nach dem Landesfinanzausgleichgesetz (LFAG) bei der Grundsteuer A (Anhebung auf 345 v.H.), der Grundsteuer B (Anhebung auf 465 v.H.) und der Gewerbesteuer (Anhebung auf 345 v.H. + 35 v.H. = 380 v.H.) angehoben.

Die Hebesätze wurden letztmalig im Haushaltsjahr 2014 notwendigerweise entsprechend des Nivellierungssatzes nach LFAG, erhöht.

Die Ortsgemeinde Raumbach liegt somit mit ihren Steuerhebesätzen (Grundsteuer A und Grundsteuer B) unter den Nivellierungssätzen und bezahlt ohne eine Anpassung der Hebesätze mehr an Umlage als sie einnimmt. Dies ist nicht mit dem Grundsatz der Einnahmeausschöpfung zu vereinen.

Die Verwaltung empfiehlt der Ortsgemeinde folgende neue Hebesätze:

Grundsteuer A	345 v.H. (vorher 300 v.H.) (560--€ mehr Einnahmen)
Grundsteuer B	465 v.H. (vorher 365 v.H.) (7.800--€ mehr Einnahmen)

Bei einem ablehnenden Beschluss können die höheren Einnahmen (8.360 €) nicht erzielt werden.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat beschließt keine Erhöhung der Hebesätze vorzunehmen, da der aktuelle Haushalt 2022/2023 genehmigt ist.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

- 7- Ja-Stimmen
- Nein-Stimmen
- Enthaltungen